



**Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. September 2026;
Aufforderung der in den Wahlkreisen 30 – Eisleben und 31 – Sangerhausen vertretenen
Parteien zur Einreichung von Vorschlägen für die Beisitzer des gemeinsamen
Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316) ist für benachbarte Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss zu bilden.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 12 Abs. 3 LWG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.2025 (GVBl. LSA S. 673)).

Die Beisitzerinnen/Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises berufen werden; sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen (§ 3 Abs. 2 LWO).

Bei der Auswahl der Beisitzerinnen/Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 3 Abs. 3 LWO).

Gem. § 3 Absatz 1 LWO fordere ich die in den Wahlkreisen 30 und 31 vertretenen Parteien auf,

bis zum 13.02.2026

Personen als Beisitzerinnen/Beisitzer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 6. September 2026 in den Wahlkreisen 30 – Eisleben und 31 – Sangerhausen vorzuschlagen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretene Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO). Die Beisitzerinnen/Beisitzer oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden (§ 48 Abs. 2 LWG). Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund (siehe § 49 LWG) abgelehnt werden.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 30 – Eisleben und 31 – Sangerhausen und die Feststellung der endgültigen Ergebnisse in diesen beiden Wahlkreisen. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, statt.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Sangerhausen, den 28.01.2026

gez. Matthias Grünwald
Kreiswahlleiter